

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie*

VORLÄUFIG  
2006/0086(COD)

5.2.2007

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur  
Änderung der Richtlinie 2004/35/EG  
(KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Joan Calabuig Rull

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Boden zählt zu den lebenswichtigen Ressourcen, Er ist von großer Bedeutung als Rohstoffquelle und als Kohlenstoffspeicher sowie aufgrund seiner Funktionen in den Bereichen der Erzeugung von Biomasse sowie der Speicherung und Filterung von Nährstoffen und Wasser. Die Umweltbelastung des Bodens nimmt jedoch zu. Auslöser sind häufig menschliche Tätigkeiten wie Landwirtschaft, Industrie und die städtische Entwicklung. Verschlechterungen der Bodenqualität wie Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche wie Wasser, menschliche Gesundheit, Klimawandel, biologische Vielfalt und Lebensmittelsicherheit.

Wenngleich einige Aspekte des Bodenschutzes in verschiedenen geltenden Rechtsvorschriften der EU zu finden sind, gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Umweltschutz. Mit diesem Vorschlag soll diese Lücke geschlossen und eine gemeinsame Strategie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung des Bodens aufgestellt werden.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Verunreinigung des Bodens verhindern müssen, indem sie die absichtliche oder unbeabsichtigte Einbringung gefährlicher Stoffe in den Boden begrenzen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten binnen fünf Jahren durch die Verschlechterung der Bodenqualität gefährdete Gebiete bestimmen, Risikominderungsziele festlegen und Programme zur Erreichung dieser Ziele aufstellen. Ein wichtiger Aspekt des Vorschlags besteht darin, dass innerhalb von 25 Jahren ein Verzeichnis verunreinigter Standorte erstellt werden muss, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses müssen die Mitgliedstaaten Sanierungsstrategien aufstellen, welche die Sanierungsziele, eine Priorisierung, einen Zeitplan für die Umsetzung sowie die für sog. „herrenlose Standorte“ zugewiesenen Geldmittel umfassen. Um potenzielle Käufer zu schützen und die Erstellung des Verzeichnisses zu beschleunigen, muss schließlich ein Bodenzustandsbericht für alle Grundstückstransaktionen an Standorten, an denen eine potenziell verschmutzende Tätigkeit stattfindet oder stattgefunden hat, vorgelegt werden.

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Der Boden erfüllt wichtige Funktionen für die menschlichen Tätigkeiten, einschließlich der Industrie. Die Gesamtkosten der Verschlechterung der Bodenqualität in der EU betragen schätzungsweise 40 Milliarden Euro jährlich, wovon der größte Teil in Form von Schäden an Infrastruktureinrichtungen, Mehrkosten für Gesundheitsfürsorge, Aufbereitung von verunreinigtem Wasser, verstärkten Lebensmittelsicherheitskontrollen und Wertminderung von Grundstücken in der Umgebung verunreinigter Standort von der Gesellschaft getragen wird. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die bestehenden Gefahren für den Boden angegangen werden.

Die in dem Vorschlag vorgesehene Flexibilität ist ebenfalls positiv zu werten. Es ist unbedingt notwendig, dass die Gemeinschaft in diesem Bereich tätig wird, um die grenzübergreifenden Folgen der Verschlechterung der Bodenqualität anzugehen, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und andere Bereiche von

gemeinsamem Interesse wie Wasser, Lebensmittelsicherheit und menschliche Gesundheit zu schützen und zu verbessern. Andererseits ist es in Anbetracht der großen Vielfalt der lokalen Besonderheiten (hinsichtlich Flächennutzung, örtliche Bedingungen und sozioökonomische Gegebenheiten) erforderlich, dass die Mitgliedstaaten über ein hohes Maß an Flexibilität verfügen, um die am besten geeigneten spezifischen Maßnahmen und die am besten geeignete geografische Ebene zu bestimmen.

Einige Änderungen könnten jedoch an dem Text vorgenommen werden, um die Rechtsklarheit sicherzustellen, vertrauliche geschäftliche Informationen besser zu schützen und die Durchführbarkeit des Vorschlags insgesamt zu verbessern.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

---

Abänderungen des Parlaments

---

### Änderungsantrag 1 ARTIKEL 1 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung **zumindest** angemessen ist.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung angemessen ist.

### *Begründung*

*Die Risikobewertung im Zusammenhang mit der Bestimmung verunreinigter Standorte sollte sich strikt auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung stützen.*

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2  
ARTIKEL 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen **die verhältnismäßig sind, unter Berücksichtigung ihrer Kostenwirksamkeit, technischen Durchführbarkeit und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen** zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

*Begründung*

*Es muss sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen verhältnismäßig, kostenwirksam und unter akzeptablen wirtschaftlichen Bedingungen technisch durchführbar sind, wie dies auch in Artikel 8 vorgesehen ist.*

Änderungsantrag 3  
ARTIKEL 11 ABSATZ 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde.

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde. **Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls die Beteiligten konsultieren.**

*Begründung*

*Um den Prozess der Bestimmung verunreinigter Standorte zu rationalisieren, könnten, je nach den örtlichen Gegebenheiten, verschiedene Beteiligte konsultiert werden.*

Änderungsantrag 4  
ARTIKEL 11 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1

Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten **potenziell**

Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten

**Boden verschmutzenden** Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

#### *Begründung*

*Die Klassifizierung ganzer Industriezweige als potenziell Boden verschmutzend ist respektlos.*

#### Änderungsantrag 5 ARTIKEL 11 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 1

Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass **hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass** von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **ausgeht**, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **ausgehen kann**, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

#### Änderungsantrag 6 ARTIKEL 12 ABSATZ 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten **potenziell verschmutzenden** Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes **oder der potenziellen Käufer** der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und **die andere Partei in der Transaktion** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und **dem potenziellen Käufer** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

#### *Begründung*

*Die Übernahme- und Geschäftsentwicklungsstrategien von Unternehmen können hochsensitive geschäftliche Informationen sein. Um die Vertraulichkeit potenzieller Käufer zu wahren und andere rechtliche Komplikationen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die*

*Verpflichtung, einen Bodenzustandsbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, stets beim Grundstücksbesitzer liegt.*

#### Änderungsantrag 7

##### ARTIKEL 12 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 EINLEITUNG

Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person **herausgegeben**. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person **überprüft**. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

#### *Begründung*

*Die Grundstücksbesitzer sollten die Möglichkeit haben, ihre eigene Bodenanalyse durchzuführen. Das Ergebnis der Analyse sollte jedoch stets von objektiver dritter Seite überprüft werden.*

#### Änderungsantrag 8

##### ARTIKEL 12 ABSATZ 2 BUCHSTABE C

c) die Konzentrationen, bei denen **hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass** von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **ausgeht**.

c) die Konzentrationen, bei denen von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes ausgehen kann**.

#### *Begründung*

*Wie in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehen, muss die Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet werden. Dies sollte auch für den Bodenzustandsbericht gelten.*

#### Änderungsantrag 9

##### ARTIKEL 13 ABSATZ 2

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, **einschließlich durch natürliche Wiederherstellung**, so dass von

gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

*Begründung*

*Die natürliche Wiederherstellung verunreinigter Standorte ist eine geeignete Sanierungsmaßnahme, wie dies auch in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehen ist.*

Änderungsantrag 10  
ANHANG II ÜBERSCHRIFT

Auflistung **potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten**

Auflistung **von Tätigkeiten im Sinne von Kapitel III**

*Begründung*

*Die Klassifizierung ganzer Industriezweige als potenziell Boden verschmutzend ist respektlos.*